

Was die sub 4. b. im Entwurfe bestimmte Strafe betrifft, so kann es oft zweifelhaft sein, ob ein vorliegender Fall unter die Bestimmung sub a. oder b. zu subsumiren sei? Müßte aber der Richter, wenn er sich für b. entscheidet, sofort mit sechs Jahren Zuchthaus einsetzen, so dürfte dieß doch oftmals zu hart erscheinen, oder den Richter veranlassen, den Fall für eine leichte Körperverletzung zu erklären, um nur nicht die allzuharte Strafe aussprechen zu müssen.

Um dieß zu vermeiden, hat man sich dahin geeinigt, die Strafe sub 4. b. dahin abzuändern:

„mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren“.

Wenn übrigens im allgemeinen Strafgesetzbuche noch ein neuer Artikel, Art. 170<sup>b</sup>., Aufnahme gefunden hat und dieser Artikel auch in diesen Paragraphen einschlägt, so empfiehlt die Deputation:

nach den Worten sub 4. b.

„vergl. Art. 170. Nr. 1. und 2.“

noch einzuschließen:

„und Art. 170<sup>b</sup>.“

(Schließlich sei noch zu diesem § 110. bemerkt, daß § 128. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs in etwas geänderter Weise ähnliche Bestimmungen enthält, wie der Entwurf, und diese Verbrechen im Kriege mit dem Tode, im Frieden mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe, und wenn andere besondere Erschwerungsgründe vorhanden sind, auch da mit dem Tode bedroht.)

#### § 111.

entspricht den Bestimmungen § 85. sub 5. im bisherigen Militärstrafgesetzbuche. Da nun aber bei der Achtungsverletzung im Dienste die Fälle unter Umständen so geringfügiger Art sein können, daß die Strafe der Widersetzlichkeit zu hart erscheinen würde, so trug die Deputation auf Herabsetzung der Strafe in solchen leichtern Fällen an. Demgemäß soll auch der letzte Satz folgendermaßen abgeändert werden:

„so tritt in dem Falle des § 110. unter 1. strenger Arrest bis zu drei Wochen, in den Fällen unter 2., 3. und 4. die Strafe der Widersetzlichkeit ein. — (Vergl. § 114. bis 117.)“

#### § 112.

ist neu und entspricht § 132. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs.

Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung ist in den Motiven hinlänglich gerechtfertigt.